

**Beitragsordnung**  
(gem. § 5 der Vereinssatzung)

der

Turn-und Sportgemeinschaft Landbau Schöneiche e. V.

in der Fassung vom 01.01.2012



TSGL Schöneiche e. V.  
Dorfaue 17-19  
15566 Schöneiche bei Berlin

[vorstand@tsgl-schoeneiche.de](mailto:vorstand@tsgl-schoeneiche.de)  
[www.tsgl-schoeneiche.de](http://www.tsgl-schoeneiche.de)

IBAN DE09 1705 5050 3307 7151 69  
Sparkasse Oder Spree  
BIC WELADED1LOS  
061/143/00088 FA Frankfurt (Oder)

Amtsgericht Frankfurt (Oder)  
VR 2706

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der monatliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt für:
  - Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Studenten, Arbeitslose, Rentner: 4,00 €
  - Erwachsene: 6,00 €
 In den Mitgliedsbeiträgen ist die Unfall- und die Haftpflichtversicherung des Landessportbundes Brandenburg inbegriffen.
- (4) Die Aufnahmegebühr beträgt: 20,00 €
- (5) Anträge auf Zahlung des ermäßigten Beitrages sind mit entsprechenden Nachweisen an den Kassenwart des Vereins zu stellen.
- (6) Umzug bzw. Anschriftenwechsel sind dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.
- (7) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat jeweils für mindestens 3 Monate im Voraus zu erfolgen. Bei einem Austritt werden evtl. zu viel gezahlte Beiträge - auf Antrag an den Vorstand (abzgl. etwaiger Verbindlichkeiten an den Verein) - erstattet.
- (8) Die Abteilungen können zur Deckung ihrer spezifischen Mehrausgaben zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Diese müssen durch die Abteilungsversammlung beschlossen und den Mitgliedern bei ihrem Eintritt in die Abteilung bekannt gegeben werden.
- (9) Sollte ein Vereinsmitglied in mehreren Abteilungen aktiv sein, so muss der Vereinsbeitrag nur in der zuerst beigetretenen Abteilung gezahlt werden, der evtl. darüber hinaus gehende Abteilungsbeitrag jedoch in jeder weiteren Abteilung.
- (10) Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.03.2011 zum 01.01.2012 in Kraft.